

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Mörsch, Westlich des Friedhofs“



Auftraggeber:

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Bearbeitung:

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer
Diakonissenstraße 29
67346 Speyer

Dezember, 2017

Gesamtgliederung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Datengrundlage.....	3
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	3
2.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	3
2.2 Schutzgebiete	5
2.3 Geschützte Arten	5
3. Kurzcharakteristik des Plangebiets.....	5
3.1 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsfaktoren des Vorhabens	5
3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren	5
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
4. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	6
4.1 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	6
5. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
5.1.1 Säugetiere.....	6
5.1.2 Reptilien	7
5.2 Europäische Vogelarten	8
5.2.1 Ungefährdete Brut- und Gastvogelarten.....	8
5.2.2 Potenzielle Nahrungsgäste und Durchzügler im Wirkungsraum des Vorhabens..	10
6. Ergebnisse bezogen auf die Bauleitplanung	11
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung.....	11
6.2 Festsetzungen im Bebauungsplan	11
7. Zusammenfassung und Fazit	11
8. Literatur und Quellen	13
9. Anhang.....	14

1. Aufgabenstellung und Datengrundlage

Im Stadtteil Mörsch ist für den Bereich westlich des Friedhofs eine Bebauung geplant. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine ursprünglich angedachte Friedhofserweiterungsfläche und einen ehemaligen Bolzplatz. Die Größe beträgt etwa 5.000 m². Auf dem westlichen Teil des Plangebiets soll eine städtische Kindertagesstätte entstehen, auf dem östlichen Teil des Plangebietes ist Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern geplant.

Da durch die Planung in Habitate eingegriffen wird, ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung notwendig.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in der derzeitigen Fassung des BNatSchG, die am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, in den §§ 44 und 45 verankert.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden die Änderungen zum Dezember 2007 in das BNatSchG aufgenommen. In der aktuellen Fassung vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)), sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die aktuelle Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden wie folgt benannt:

"(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

5. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

„Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Vorhaben muss bereits während der Planerstellung nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo.

2.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete gemäß BNatSchG und LNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

2.3 Geschützte Arten

Im Untersuchungsgebiet kommen potenziell geschützte Arten der Reptilien, Avifauna und Säugetiere vor.

3. Kurzcharakteristik des Plangebiets

3.1 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsfaktoren des Vorhabens

Das Plangebiet besteht aus einem artenarmen, kurzrasigen Bolzplatz und einer intensiv gepflegten Friedhofserweiterungsfläche. Das Gelände wird im Westen und Süden durch Mauern und Zäune begrenzt. Im Osten grenzt der Mörscher Friedhof an, ein Kombinationsweg stellt die nördliche Grenze dar. Entlang der südlichen Grenze stehen mehrere großkronige Linden (als „Fläche 3 – zu erhalten“ in Anlage 2 bezeichnet). Auf der Friedhofserweiterungsfläche stehen mehrere kleinkronige Bäume (Apfel, Walnuss und weitere Arten; in Anlage 2 als „Fläche 2“ bezeichnet). Entlang des Weges im Norden sind fünf kleinere Bäume (Linden; als „Fläche 1“ in Anlage 2 bezeichnet).

Im westlichen Bereich ist eine Kindertagesstätte geplant, im östlichen Bereich ist eine Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Insgesamt sind 8 bis 10 neue Wohneinheiten vorgesehen.

3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt geht bisher unversiegelter Boden verloren. Da noch keine endgültige Planung vorliegt, kann noch nicht abgesehen wie viele Bäume gerodet werden müssen. Während die Bäume auf der Erweiterungsfläche und die entlang des Weges aus artenschutzfachlicher Sicht weniger bedeutend sind, sind die Linden entlang der südlichen Grenze zu erhalten.

3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmbelastigungen kommen. Zudem müssen aufgrund der Anlage von Wohnungen wahrscheinlich die Gehölze entlang des Weges und auf der Erweiterungsfläche gerodet werden.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind keine nachteiligen Faktoren auf Tiere und Pflanzen zu erwarten, da es durch die Nutzung als Bolzplatz und von westlich angrenzendem Gewerbe eine Vor-

belastung gibt. Wichtig ist der Bestand der nördlich angrenzenden Offenlandgebiete.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Aufgrund der Ausstattung des Geländes ist mit Vorkommen geschützter Säugetiere, Reptilien und Vögeln zu rechnen.

Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingen sind unwahrscheinlich, da diese an bestimmte Pflanzenarten gebunden sind, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Während der Quendel-Ameisenbläuling trockene Strukturen mit Vorkommen von wildem Thymian braucht, sind Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und den artspezifischen Wirtsameisen angewiesen. Der Große Feuerfalter braucht saure Ampferarten zur Entwicklung. Der Bolzplatz stellt sich als artenarme, häufig gemähte Fettwiese dar, die Friedhofserweiterungsfläche wird intensiv gepflegt, so dass sich nur ein rudimentärer Blühhorizont einstellen kann.

Im Untersuchungsraum wie auch im weiteren Umfeld gibt es keine geeigneten Laichhabitats für Amphibien. Als terrestrischer Lebensraum kommt das Untersuchungsgebiet ebenfalls aufgrund der eher trockenen Strukturen und der intensiven Nutzung nicht in Frage. Zwar besiedelt die Wechselkröte solche trockenen Standorte, dass nächste geeignete Laichhabitat ist allerdings über zwei Kilometer entfernt an der L523 und durch mehrere teils stark befahrene Straßen vom Geltungsbereich getrennt

Aufgrund fehlender Gewässer können auch Libellen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Großen Eichenbocks kann aufgrund des Fehlens geeigneter Bäume ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Art besiedelt absterbende oder kranke Eichen und Buchen, diese sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Säugetiere

Ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ist aufgrund der gegebenen Strukturen sehr unwahrscheinlich. Der Feldhamster besiedelt kleinräumige Feldstrukturen die im Planungsgebiet durch die Gärten gegeben sind. Allerdings meidet er die Nähe zu Wäldern, Bäumen und Gebäuden, um nicht ansitzenden Greifvögeln zum Opfer zu fallen. Zudem sind gemäß [1][6] aktuell keine Vorkommen des Feldhamsters südlich von Worms belegt.

Die im TK-Blatt ebenfalls genannten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) können aufgrund fehlender Wälder im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet sind potenziell folgende Fledermäuse vorzufinden

Tabelle 1 Liste der potenziell vorkommenden Fledermäuse

Deutscher Artname	Zoologischer Artname	Schutzstatus		Bemerkungen zum Vorkommen
		RL RLP	RL D	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	G	Besiedelt gehölzreiche, parkartige Landschaften und baumreiche Siedlungsgebiete. Jagt in Siedlungen, in Parks, über Wiesen und entlang von Gewässern. Sommerquartiere ausschließlich in Gebäuden, als Winterquartiere dienen Keller, Höhlen, Stollen, Felsspalten und Ruinen. Potenzielles Jagdgebiet
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1		Besiedelt Wälder und ländliche Siedlungen. Jagt sowohl im Wald wie auch im Halboffenland. Potenzielles Jagdgebiet
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	Kommt hauptsächlich im Bereich menschlicher Siedlungen vor und hat ihre Quartiere fast ausschließlich in Gebäuden. Jagt in benachbarten offenen Flächen. Potenzielles Jagdgebiet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	Besiedelt in erster Linie Laubwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich. Sollten in den größeren Bäumen Höhlen vorhanden sein, sind Wochenstuben im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Potenzielles Jagdgebiet.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		Typische Gebäudefledermaus. Jagt sowohl innerhalb von Siedlungsbereichen wie auch im Offenland. Potenzielles Jagdgebiet

Die weiteren im TK-Blatt 6416 genannten Arten besiedeln entweder komplett andere Habitate (Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus), sind aktuell nicht mehr im Gebiet vorkommend (Kleine Bartfledermaus, letzter Nachweis von vor 1997) oder gilt als seltener Durchzügler (Nordfledermaus) [7].

Bei den Gehölzen entlang des Weges und auf der Friedhofserweiterung können aufgrund ihrer Größe Höhlen ausgeschlossen werden.

Bei den Linden entlang der südlichen Grenze ist nicht auszuschließen, dass Höhlen vorhanden sind. Aufgrund des dicht belaubten Zustandes zum Zeitpunkt der Aufnahme, war keine Aussage zu treffen. Da keine genaueren Untersuchungen mit Detektor und Batcordern gemacht wurden, ist nur eine Potenzialabschätzung möglich. Werden die Bäume gerodet sind diese im Vorfeld auf Fledermäuse zu untersuchen und bei Vorhandensein entsprechende habitatverbessernde Maßnahmen umzusetzen (s. hierzu Kapitel 6.2).

5.1.2 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ge-

eignet. Die Art besiedelt in Rheinland-Pfalz hauptsächlich sonnenexponierte Hanglagen, Weinbergmauern, Burgruinen, Uferbefestigungen und Bahnanlagen. Wichtig für die Mauereidechse sind Mauerritzen und/oder Felsspalten. Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets gibt es zwar geeignete Habitate, allerdings sind diese aufgrund hoher Verschattungsgrade nicht ideal. Allerdings ist der östlich angrenzende Friedhof ein geeignetes Habitat. Es ist somit nur von Einzelindividuen vom Friedhof kommend auszugehen. Eine größere Population oder ein Verbreitungsschwerpunkt im Untersuchungsgebiet ist sehr unwahrscheinlich.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bevorzugt trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, an Böschungen, in Brachen und schütterten Unkrautfluren mit Sonnenplätzen wie Holz und Steine. Zur Eiablage benötigt sie unbeschattete, sandige Plätze in S/SW-Exposition. Diese fehlen im Untersuchungsgebiet.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) hat ähnliche Habitatansprüche wie die Zauneidechse, ein Vorkommen im Planungsgebiet kann auf Grund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Ungefährdete Brut- und Gastvogelarten

Da bei Auftragseingang die Brutzeit vorbei war, konnte nur noch eine Potenzialabschätzung gemacht werden. Für diese wurde am 11. August 2017 nachmittags bei bewölkten 17 C° eine Querschnittsbegehung gemacht.

Folgende ungefährdete Brut- und Gastvogelarten kommen im Untersuchungsgebiet nachweislich vor.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen ungefährdeten Vogelarten

Deutscher Name	Zoologischer Name	Schutzstatus		Nachweis im Untersuchungsgebiet
		RL RLP	RL D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			Mehrere Individuen über das ganze Untersuchungsgebiet verteilt; vermutlich auch Brut auf dem Friedhof
Elster	<i>Pica pica</i>			Bei der zweiten Begehung im August mehrfacher Überflug von mindestens zwei Elstern
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			Bei der zweiten Begehung ein singendes Individuum auf einer Linde im angrenzenden Friedhof
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Mehrere Individuen im südlichen Bereich des Bolzplatzes
Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	3	V	Mehrere Individuen über das ganze Untersuchungsgebiet verteilt; Brut im angrenzenden Wohnviertel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Mehrere Individuen entlang der Grenze zu den Gärten und auf dem Friedhof; vermutlich Brut auf dem Friedhof
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			Mehrere Überflüge über das ganze Untersuchungsgebiet verteilt; vermut-

				lich auch Brut im Untersuchungsgebiet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			Ein Individuum auf einem Baum an der Friedhofserweiterungsfläche
Stadttaube	<i>Columba livia domestica</i>			Ein Individuum in einem Baum, ein weiteres im Flug über den Friedhof. Vermutlich Brut im Friedhof
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>			Bei der Begehung im August mehrmals verhört

* Entgegen der Einstufung in der Roten Liste haben sich die Bestände von Haus- und Feldsperling in den letzten Jahren soweit stabilisiert, dass eine akute Gefährdung nicht zu erkennen ist. Daher sind diese zwei im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten in der Tabelle der ungefährdeten Arten dargestellt. Eine Einzelfallbetrachtung findet nicht statt.

Da keine Frühjahrserfassung in der Zeit der Revierbesetzung stattfand, ist vom Vorkommen folgender weiterer Brutvögel im Gebiet auszugehen.

Tabelle 3: Liste der potenziell vorkommenden ungefährdeten Vogelarten

Deutscher Name	Zoologischer Name	Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Potenziell im angrenzenden Friedhof und den Gärten vorkommend
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Potenziell im angrenzenden Friedhof und den Gärten vorkommend
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Potenziell im angrenzenden Friedhof und den Gärten vorkommend
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Potenziell im angrenzenden Friedhof und den Gärten vorkommend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend; die angrenzenden Felder sind Nahrungshabitat
Jagdfasan	<i>Phoenicurus colchicus</i>	Potenziell in den angrenzenden Feldern vorkommend.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Potenziell im angrenzenden Friedhof und den Gärten vorkommend
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Potenziell im angrenzenden Friedhof und den Gärten vorkommend
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Potenziell im Untersuchungsgebiet brütend, die anliegenden Felder sind Nahrungshabitat

Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Potenziell auf dem Friedhof brütend; Untersuchungsgebiet ist Nahrungshabitat
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Potenziell im angrenzenden Friedhof und den Gärten vorkommend

Die genannten Vogelarten sind allesamt ubiquitär und in ihrem Bestand nicht gefährdet.

Durch die Rodung von Gehölzen gehen potenzielle Brutstätten verloren. Falls die Linden im südlichen Bereich gerodet werden müssen, gehen potenzielle Höhlenbrüterstätten verloren. Den Verlust von Brutstätten kann man durch entsprechende Pflanzsetzungen, die das Anpflanzen von heimischen Baum- und Obstbaumarten fördern, mindern (s. hierzu Kapitel 6.1).

5.2.2 Potenzielle Nahrungsgäste und Durchzügler im Wirkungsraum des Vorhabens

Folgende Vogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet und die anliegenden Felder ausschließlich als Nahrungsgast oder sind Durchzügler

Tabelle 4: Potenzielle Nahrungsgäste und Durchzügler

Deutscher Name	Zoologischer Name	Schutzstatus		Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet
		RL RLP	RL D	
Graugans	<i>Anser anser</i>			Nahrungsgast auf den nördlich angrenzenden Feldern, vor allem im Herbst auf Durchzug
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			Nahrungsgast auf den nördlich angrenzenden Feldern
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3w	Potenzielles Jagdgebiet sind die nördlich angrenzenden Felder
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			Potenzielles Jagdgebiet sind die nördlich angrenzenden Felder
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3/3w	Nahrungsgast auf den nördlich angrenzenden Feldern

fett

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

gefährdete Vogelarten

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 3w gefährdet wandernd
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste

	D	Daten defizitär
RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste

6. Ergebnisse bezogen auf die Bauleitplanung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung

S1 Erhalt von Gehölzen

Um einen vollständigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Arten im Plangebiet zu vermeiden und somit der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG entgegen zu wirken, ist der Erhalt möglichst aller Gehölze im Plangebiet anzustreben. Zu erhaltende Bereiche sind in die Planungen mit entsprechenden Festsetzungen zum Baum-/Gehölzerhalt einzubinden. Besonders die Lindengruppe zwischen Bolzplatz und den angrenzenden Grundstücke, sind, auch aufgrund ihrer Habitatfunktion für die Avifauna, von Bedeutung. Einzelne Bäume sind geeignet Baumhöhlen zu entwickeln die von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten genutzt werden können.

V1 Rodung außerhalb der Brutzeit

Zum Schutz der Brutvögel im Planungsgebiet sind bei den Rodungsarbeiten die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Rodung vor Baubeginn zw. 1. Okt. – 28. Feb.) einzuhalten.

6.2 Festsetzungen im Bebauungsplan

Folgende Festsetzungen sind aus artenschutzfachlicher Sicht im Bebauungsplan zu beachten.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Maßnahme M1 – Pflanzung von einheimischen Gehölzen

Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Dies fördert zum einen den Erhalt bestehender Vogelpopulationen zum anderen dient es dem Erhalt bestehender dörflich-gärtnerischer Kultur. Die Pflanzung, alter, einheimischer Obstsorten ist zu fördern. Eine Übersicht der zu pflanzenden Arten ist Anlage 1 zu entnehmen.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Frankenthal beabsichtigt im Stadtteil Mörsch, die Aufstellung eines Bebauungsplans dessen Zielsetzung die Planung einer Kindertagesstätte und von Wohnungen ist.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In der artenschutzfachlichen Vorprüfung wurde geprüft welche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie besonders und streng geschützte Vogelarten im Gebiet vorkommen und die Auswirkungen der Planung auf diese Arten beschrieben.

Folgende Betroffenheiten sind bei den Artgruppen festzustellen:

Artgruppe	Konflikt
Fledermäuse	Beeinträchtigung des Jagdhabitats. Falls die Linden an der Südgrenze entfernt werden, gehen potenzielle Fledermausquartiere verloren
Reptilien	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Hauptpopulation im Untersuchungsgebiet
Avifauna	Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten Die Linden an der Südgrenze sind potenzielle Brutstandorte für Höhlenbrüter.

Um die Betroffenheit der Arten zu minimieren sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufzunehmen.

Die Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden, wenn die Linden an der Südgrenze stehen bleiben. Es ist daher zu empfehlen bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass diese Bäume erhalten bleiben und während der Bauphase geschützt werden.

8. Literatur und Quellen

- [1] Deutscher Rat der Landespflege
Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)
Bonn, 2012

- [2] König, Hans und Wissing, Heinz
Die Fledermäuse der Pfalz
Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR)
Landau, 2007

- [3] Landesamt für Umwelt
Artdatenportal (Artdaten mit Punktstandorten) - <http://map.final.rlp.de/artdatenportal/>
Abfrage Stand November 2017

- [4] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

- [5] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

- [6] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
FFH-Monitoring zur FFH-Richtlinie – Erfassung der Feldhamstervorkommen am Oberrhein
und im Koblenzer Becken mittels bundeseinheitlicher Bewertungsschemata
Bingen, 2011
Verfasser: Dipl. Biol. Holger Hellwig

- [7] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
Landschaftsinformationssystem LANIS (Schutzgebiete u. a. Informationen, ARTeFAKT-
Listen) - <http://www.luwg.rlp.de>
Abfrage Stand November 2017

- [8] Pollichia – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.
Vögel in und um Rheinland-Pfalz - <http://arten.deinfo.eu/elearning/voegel/impressum>
Abfrage: Stand Oktober 2017

9. Anhang



Abbildung 1: Blick auf den Bolzplatz mit der Lindengruppe im Hintergrund



Abbildung 2: Der Kombinationsweg bildet die nördliche Grenze des Bebauungsplans



Abbildung 3: Friedhofserweiterungsfläche



Abbildung 4: Blick vom südwestlichen Ende auf den Bolzplatz und die Friedhofserweiterungsfläche

Anlage 1: Geeignete Baum- und Straucharten

Anlage 2: Plan „Fundorte Avifauna“

Anlage 1

Artenverwendungsliste

Gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten dürfen (mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft) nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Landespflegebehörde in der freien Natur angesiedelt werden. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildwachsender Pflanzen oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

Daher empfehlen wir für Anpflanzungen im Außenbereich, für die Bepflanzung von Grünflächen in Bebauungsplan-Gebieten (Wohn-, Gewerbegebiete) sowie naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen die nachfolgend aufgeführten Arten:

- **Bäume**

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

- **Obstbäume**

Juglans regia	Walnuss
Mespilus germanica	Echte Mispel
Pyrus communis	Wildbirne
Prunus avium juliana	Süßkirsche
Prunus domestica	Pflaume
Sorbus domestica	Speierling

- **Sträucher**

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnliche Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche

Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

- **Kulturobst (Hochstamm)**

- Apfelsorten:**

- Berner Rosenapfel
 - Bohnapfel
 - Engelberger
 - Salemer Klosterapfel
 - Schwaigheimer Rambur
 - Spätblühender Winterapfel
 - Teuringer Rambour

- Birnensorten:**

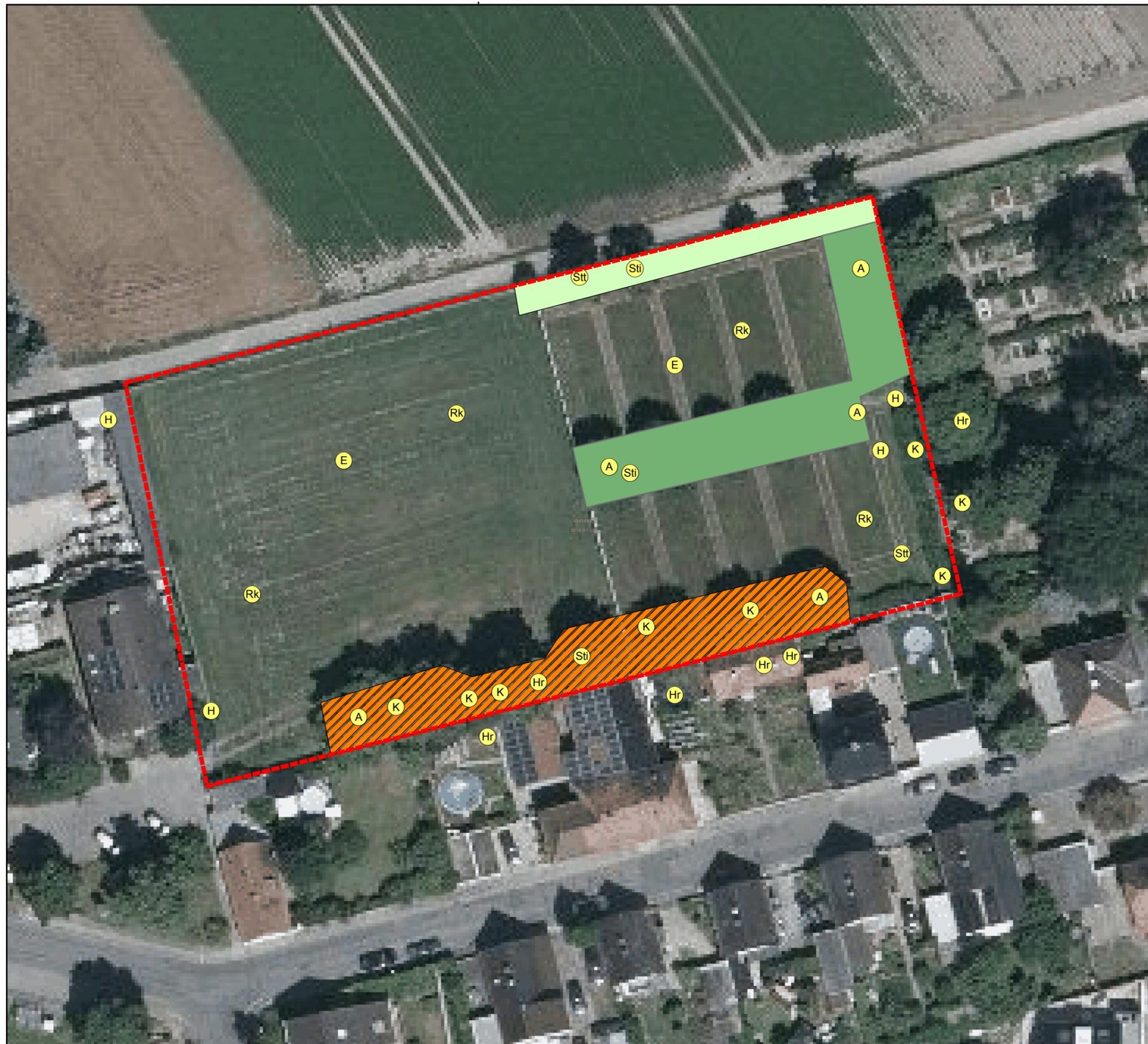
- Grüne Jagdbirne
 - Klapps Liebling
 - Schweizer Wasserbirne
 - Windling von Einsiedeln

- Süßkirschensorten:**

- Haumüllers Mitteldicke
 - Meckenheimer Frühe Rote
 - Ritterkirsche



454750



454750

Zeichenerklärung

- Untersuchungsgebiet
- Fläche 1
- Fläche 2
- Fläche 3 - zu erhalten
- Nachweise_Avifauna

Kürzel	Art
A	Amsel
E	Elster
H	Hausperling
Hr	Hausrotschwanz
K	Kohlmeise
Rk	Rabenkrähe
Sti	Stieglitz/Distelfink
Stt	Stadttaube

0 5 10 15 20 Meter



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Datengrundlagen: Luftbild RP Basisdienst



BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum Bebauungsplan
"Mörsch, Westlich des Friedhofs"
Nachweise Avifauna

M.: 1:500 Dez 2017 201705943